

von Typen des Alten Bundes, Personen und Sachen an, welche von den heiligen Vätern und der ganzen kirchlichen Tradition als Vorbilder der seligsten Jungfrau gelten. Unter vielen anderen wird speziell der „brennende Dornbusch“ und die „Bundeslade“ hervorgehoben. Durch den Nachweis, daß es sich dabei wirklich um gottgewollte Typen der seligsten Jungfrau handelt, ist freilich der Beweis der leiblichen Unverehrtheit und Verklärung Mariens als geoffenbarte Wahrheit noch nicht erbracht. Es bedarf dazu des ferneren Nachweises, daß die Vorbildlichkeit sich eben auf den berührten Vorzug Marias erstreckt. Dies kann entweder dadurch geschehen, daß nachgewiesen wird, es lasse sich ohne diesen Vergleichungspunkt die Vorbildlichkeit nicht genügend erklären, oder dadurch, daß der Traditionsbeweis geführt wird, nach welchem die heiligen Väter und die Kirche eben jenes Vorrecht Marias als vorgebildet anerkennen. Beides wird vom Verfasser geleistet. Sowohl die Aussprache der Väter als auch die kirchliche Liturgie und Festfeier wird hier in reichem Maße herangezogen.

Es genügt hier, kurz auf den Inhalt hingewiesen zu haben. Um genauer in die Frage einzudringen, muß der Leser die Broschüre selber zur Hand nehmen. Sie ist ein beredtes Zeugnis der innigen Verehrung der Gottesmutter seitens des Verfassers, und hoffentlich wird sie ein wirkames Mittel sein, jenen hohen Vorzug Marias seiner dogmatischen Entscheidung näher zu bringen.

Die Taufe von Embryonen und foetus abortivi.

Von Dr. Ignaz Rieder, Professor in Salzburg.

Schon Konstantin Roncaglia, der 1737 gestorben ist, hat geschrieben: „Quot foetus abortivos ex ignorantia obstetricum et matrum excipit latrina, quorum anima, si baptismo non fraudaretur, Deum in aeternum videret, et corpus licet informe esset decentius tumulandum! Sed quibus potissimum sub gravi culpa competit hanc repellere ignorantiam? nonne parochis?“ Leider gilt diese Klage auch noch heutzutage; und wenn Roncaglia als Grund dieser traurigen Tatsache, daß viele foetus abortivi ohne Taufe sterben, die Unwissenheit der Hebammen und Mütter angibt, so ist in unserer Zeit zur Unwissenheit auch noch vielfach Gleichgültigkeit und Unglaube als Ursache hinzugereten.

Bezüglich der Grundsätze, welche in dieser Frage gelten, findet man auch schon bei den älteren Theologen die richtigen Anschaulungen, nur ist es nicht selten störend, daß sie nach dem damaligen Stande der physiologischen Wissenschaft in verschiedenen Voraussetzungen und in nebenschätzlichen Dingen Irrtümliches beimischen. Die neueren Theologen behandeln die diesbezüglichen Fragen gewiß in einer genügenden Weise, meist jedoch nur in knapper Form und manch-

mal mit Uebergehung einzelner Schwierigkeiten. Am meisten zu bedauern aber ist die Tatsache, daß die hier maßgebenden Grundsätze viel zu wenig übergegangen sind in das Bewußtsein der berufenen Kreise, nämlich der Aerzte, der Hebammen und Mütter, und doch sind es fast ausschließlich diese Personen, welche in solchen Fällen in die Lage kommen, die heilige Taufe zu spenden. Ein Priester erzählte mir, daß er wiederholt verschiedene Mütter, welche einen abortus erlitten hatten, fragte, ob sie in diesem Falle in betreff der Taufe Vororge getroffen hätten; fast ausschließlich habe er die Antwort erhalten, an die Taufe habe man nicht gedacht, und diese Antwort erhielt er auch in Fällen, wo die Mutter zugeben mußte, die Frucht sei noch lebend zur Welt gekommen.

Ich kann wohl voraussehen, daß man es im Hebammen-Unterricht nicht versäumen wird, auf die Wichtigkeit der Sache aufmerksam zu machen; aber es bleibt doch hauptsächlich Aufgabe der Seelsorger, auch später noch manchmal den Hebammen, besonders aber auch den Müttern eine diesbezügliche Unterweisung zu geben, damit nicht durch Unwissenheit und Nachlässigkeit derselben die Seelen solcher foetus abortivi der übernatürlichen Seligkeit beraubt werden.

Es möge mir daher erlaubt sein, die Grundsätze in betreff der Taufe von Embryonen und foetus abortivi kurz zusammenge stellt vorzuführen und einige Bemerkungen vorauszuschicken und folgen zu lassen.

Die Art und Weise, in welcher aus einem Keime im Schoße der Mutter sich der menschliche Leib mit seinem System von Adern und Nerven, seinen Muskeln und Knochen, seinen Gliedern und Sinnesorganen bildet, ist ein Wunderwerk der Allmacht und Weisheit Gottes. Mit vollem Recht spricht die machabäische Heldenmutter zu ihren Söhnen die Worte: „Ich weiß nicht, wie ihr in meinem Leibe geworden seid; denn nicht ich habe euch Geist, Seele und Leben gegeben, und nicht ich selbst habe Glied an Glied gefügt, sondern der Schöpfer der Welt, der den Menschen bei seiner Erzeugung bildet“ (II. Mach. 7, 22). Zunächst — so lehren die Physiologen zeigt sich nach der Teilung des Keimes in Zellen die Anlage des Herzens. Im dritten Monate können schon die einzelnen Organe am zarten Gebilde unterschieden werden und daher wird der Embryo von dort ab foetus humanus genannt. Die normale Entwicklungszeit von der Empfängnis bis zur Geburt beträgt neun Kalendermonate oder genauer zehn Mondmonate (à $27\frac{1}{3}$ Tage). Findet die Geburt vor der normalen Zeit statt, so ist ein wichtiger Unterschied zu beachten. Findet nämlich die Geburt nach dem siebten Mondmonat statt, so kann die Frucht mit großer Wahrscheinlichkeit am Leben erhalten bleiben, wenn auch das Kind schwächer ist und vielleicht schwächer bleiben wird. Eine solche Geburt heißt praematura infantis editio (Frühgeburt). Wird aber ein foetus vor dem abgelaufenen siebten Mondmonat ausgeworfen, so ist er in der Regel nicht lebensfähig, sondern wird nach kürzerer

oder längerer Zeit absterben; und diese editio foetus heißt abortus (= Fehlgeburt). Abortus est immaturi foetus ex materno utero electio. Sowohl Frühgeburt wie abortus können manchmal aus natürlichen Ursachen erfolgen, können aber auch künstlich herbeigeführt werden.

Aus dieser Unterscheidung ergibt sich, daß es allerdings Fälle geben kann, wo es erlaubt, ja manchmal geboten ist, eine prae-matura foetus editio, eine Frühgeburt auf künstlichem Wege einzuleiten. Es kann dies, wie P. Lehmkühl (Theol. m. I. n. 841) sagt, geschehen ex gravi causa und muß geschehen, wenn sonst das Leben der Mutter oder des Kindes in Gefahr kommt.

Schwieriger ist die Frage, ob und inwieweit es erlaubt ist, auf künstlichem Wege einen abortus herbeizuführen.

Bekanntlich ist im Jahre 1884 von der Congregatio s. Officii die Entscheidung erlossen: Craniotomiam licitam esse, tuto doceri non posse. Daher, so müssen wir schließen, ist craniotomia oder eine ähnliche Operation, durch welche das Kind direkt getötet wird, nicht erlaubt.

Wohl aber — und dies geben alle Theologen zu — ist es erlaubt, den abortus indirecte zu verursachen, wenn dies zur Heilung einer schwerfranken Mutter notwendig ist. In diesem Falle wird nicht der abortus beabsichtigt, auch nicht direkt die electio immaturi foetus verursacht, sondern die Arznei wird gegeben zur Heilung der Mutter, der abortus wird nur per accidens zugelassen.

Kann es aber — und damit beginnt die Schwierigkeit nicht auch einen Fall geben, wo es erlaubt ist, absichtlich den abortus einzuleiten, dann nämlich, wenn die Mutter in Lebensgefahr sich befindet und diese Gefahr einzig und allein durch die electio immaturi foetus beseitigt werden kann. Wir meinen hier den Fall, bei welchem der abortus durch den Eihautstich und Ablassen des Fruchtwassers eingeleitet wird. P. Lehmkühl (I. c.) erörtert diesen Fall mit jener Besonnenheit und Umsicht, die ihm eigen ist, und kommt zum Resultate, daß dies erlaubt zu sein scheine, denn man könne in diesem Falle nicht in einem höheren Grad von einer direkten Tötung sprechen, als in dem Falle, wo bei einem Schiffbruch jemand seinem Freunde den Balken überläßt, obwohl er dadurch selbst in den Wellen untergeht. Es handelt sich hier, wie P. Lehmkühl (n. 846) nochmals hervorhebt, nicht um abortus procuratio sensu theologico. Haec enim intelligitur de illa electione, quae morali sensu sit foetus occisio; verum foetus occasionem perperam aliquis dixerit eam operationem, quae potius mortis permissio vocari debet.

Wir wollten diese Lösung hier berühren, um auf dieselbe in unserer Sache, wo es sich um die Spendung der Taufe handelt, zurückweisen zu können. Nun wollen wir zu unserem eigentlichen Gegenstande, der Taufe von Embryonen und foetus abortivi, übergehen.

I. Notwendigkeit der Taufe. Zuwörderst ist zu beachten, daß jeder Embryo und foetus abortivus, vorausgesetzt, daß er lebt, subiectum baptismi capax ist, also daß er der Taufe fähig und daher zu taufen ist. Bei den älteren Theologen wird dieser Grundsatz in der angegebenen Form nicht hervorgehoben und auch im Rituale romanum findet er sich noch nicht. Der Grund hieron ist wohl hauptsächlich in dem Umstände zu suchen, daß die scholastischen Theologen fast allgemein annehmen, daß die creatio und infusio animae nicht bei der Empfängnis selbst, sondern erst später (etwa 40 oder 80 Tage darnach) stattfinde, nachdem der foetus hinreichend organisiert sei, um für die Aufnahme der Seele fähig zu sein. „Es war,“ schreibt Kleutgen in seiner Philosophie der Vorzeit (B. II. n. 886), „die herrschende Ansicht (der Scholastik), daß durch die Zeugungskräfte der Natur im Embryo allerdings zuerst nur ein vegetatives Lebensprinzip und später ein sinnliches entstehe, nach vollendetem Organisation aber die vernünftige Seele erschaffen werde.“ Der heilige Thomas trägt diese Lehre an verschiedenen Stellen seiner Werke, am ausführlichsten in seiner Summa c. gentiles I. 2. c. 89 vor. Er folgte hier dem Aristoteles, welcher (de gener. an. I. 2. c. 3) ebenfalls schreibt, das Tier habe früher ein vegetatives als ein tierisches Leben und ebenso der menschliche Embryo zuvor ein animalisches und dann erst ein menschliches. „Indeß,“ um mit Kleutgen (I. c.) weiterzufahren, „gab es auch unter den Scholastikern einige — unter diesen war z. B. der berühmte Franz Toledo S. J., gest. 1596 — welche es für wahrscheinlicher hielten, daß die Seele, nicht zwar im ersten Augenblick der Empfängnis, aber sobald durch die plastische Kraft des Samens die ersten Organe gebildet seien, im Embryo erschaffen werde, und folglich in diesem kein anderes Lebensprinzip vorhergehe. Denn weil die menschliche Seele nicht bloß geistige, sondern auch sinnliche und vegetative Lebenskräfte habe, so sei auch der Stoff, sobald die Organisierung begonnen, ein ihr entsprechendes Subjekt, in welchem sie anfangs nur als vegetatives, sodann als sinnliches Prinzip und später als ein geistiges wirke. In dieser Weise glaubte man auch jene Worte des Aristoteles erklären zu dürfen, sie von einer stufenmäßigen Entwicklung verschiedener Vermögen, und nicht vom sukzessiven Ursprung verschiedener Prinzipien verstehend.“ Denn wirklich sagt auch Aristoteles nicht, das Tier sei früher eine Pflanze, sondern nur, es lebe das Leben einer Pflanze. Uebrigens hebt auch der heilige Thomas hervor, daß der menschliche Embryo, auch wenn er anfangs kein anderes als ein vegetabilisches Leben hat, deshalb keine Pflanze sei, noch auch werde er, wenn er zu empfinden beginnt, ein Tier; vielmehr ist er ein im Werden begriffener Mensch. Auch der sonst so verlässliche Capellmann irrt, wenn er in seiner Pastoral-Medizin (2. Aufl. S. 13) die Lehre des heiligen Thomas von den aufeinander folgenden Lebensprinzipien mit folgender Begründung ablehnt: „Warum ein mehrmaliges unmittelbares

Eingreifen der schöpferischen Tätigkeit annehmen, wo ein Schöpfungsakt ausreicht?" Denn gewiß führt Thomas das Entstehen der vorausgehenden Lebensformen nicht auf einen unmittelbaren Schöpfungsakt Gottes zurück, sondern schließt einen solchen vielmehr ausdrücklich aus, indem er schreibt: „Anima igitur vegetabilis, quae primo inest, cum embryo vivit vita plantae, corruptitur et succedit anima perfectior, quae est nutritiva et sensitiva simul, et tunc embryo vivit vita animali; haec autem corrupta succedit anima rationalis ab extrinseco immissa, licet praecedentes fuerint virtute seminis.“ (C. Gent. I. 2. c. 89.)

Immerhin aber wurde die bei den Scholastikern herrschende Meinung des heiligen Thomas in der Folgezeit immer mehr als zu wenig begründet verlassen und gegenwärtig gilt es als sichere, fast allgemein angenommene Meinung, daß der Seele kein anderes Lebensprinzip vorangehe, sondern dieselbe gleich bei der Empfängnis von Gott erschaffen werde. Eben daraus folgt, daß auch schon jeder Embryo, u. zw. auch schon in den ersten Tagen, weil eben besetzt, subiectum baptismi ist.

Diesen Grundsatz sprechen die neueren Theologen klar und bestimmt aus. So schreibt Lehmkühl (II n. 74): „Quam primum foetus humanus anima rationali donatur, per se est baptismi subiectum. Quare cura summa adhiberi debet, ut quilibet foetus humani abortivi saltem sub conditione baptizentur, nisi de eorum morte certo constet. Dico, omnes foetus abortivos, siquidem hodie valde communis sententia est, si post copulam conceptio sequatur, foetum statim in ipsa conceptione animari; quare antiquorum scriptorum opinio, animationem per rationalem animam secundo vel tertio mense tandem fieri, practice relinquenda est.“ P. Noldin (De Sacramentis n. 67) schreibt: „Omnes foetus abortivi etiam minimi baptizandi sunt, nisi certo constet eos esse exanimes.“ Der heilige Alphons (Th. mor. I. 6 n. 124) und mit ihm fast gleichlautend Gury (II. n. 247) sagen: Recte censem Theologi, omnes foetus abortivos semper esse baptizandos sub conditione, si vivant; maxime cum hodie vigeat opinio communiter a peritis recepta, foetum ab initio conceptionis vel saltem non multo post (post aliquos dies) anima informari. In der Anmerkung zu dieser Stelle nennt Ballerini die Meinung, daß die animatio nach 40 oder 80 Tagen geschehe, eine opinio antiquata, tadelt aber auch die im Texte des heiligen Alphons und Gury vor kommenden Worte vel saltem post aliquos dies oder non multo post als eine Halbwahrheit; es ist also festzuhalten: animationem fieri ab initio conceptionis oder wie A. Haine (Th. mor. II. p. 465) sich ausdrückt: in ipso peractae conceptionis momento. Würde aber jemand die neuere Meinung, daß die animatio gleich bei der Empfängnis geschieht, nicht für sicher, sondern nur für probabel halten, so würde dies in betreff der Pflicht, die Taufe

zu spenden, nichts ändern, nur wäre dann die Bedingung beizufügen: Si capax es. Jedoch glauben wir, daß diese neuere Meinung als so sicher gelten kann, daß es nicht notwendig ist, aus diesem Grunde die angegebene Bedingung beizufügen.

Damit die Taufe gespendet werden kann, ist es selbstverständlich notwendig, daß der foetus lebe. Ist der Tod ganz sicher bereits eingetreten, so darf und kann die Taufe nicht mehr gespendet werden. Ist es gewiß, daß der foetus lebt, so ist die Taufe ohne Bedingung zu spenden, ist es zweifelhaft, so unter der Bedingung: si vivis oder si es capax; immer ist wenigstens unter dieser Bedingung die Taufe zu geben, solange es nicht gewiß ist, daß der Tod eingetreten sei.

Als sicheres Zeichen des Todes gilt (besonders für den Laien in der medizinischen Wissenschaft) fast nur die eingetretene Verwesung. Man beachte: für die Erlaubtheit der bedingungsweise gespendeten Taufe ist nicht gefordert, daß man positive Lebenszeichen bemerke, z. B. die Herzschläge, denn manchmal könnten solche nur mit feinen Instrumenten nachgewiesen werden; vielmehr genügt für die Erlaubtheit der bedingten Taufe die Abwesenheit ganz sicherer Todeszeichen. Deshalb soll man ja nicht etwa lange untersuchen, um Lebenszeichen zu finden, denn inzwischen könnte das zarte Leben des foetus erloschen, sondern man tauft den foetus wenigstens bedingungsweise immer, wenn derselbe noch nicht in Fäulnis übergegangen ist oder sonst es ganz sicher ist, daß der Tod eingetreten sei. Es ist allerdings öfters der Fall, daß der Embryo oder foetus schon im Mutterschoße abgestorben ist und eben deshalb ausgestoßen, also tot geboren wird. Je unreifer der foetus, umso zarter ist das Leben, auch wenn er lebend geboren wird; daher ist immer Gefahr, daß solche foetus bald nach der Geburt sterben; jedoch können manchmal auch sehr kleine foetus (Embryonen) länger leben und es sind Fälle konstatiert worden, daß solche auch noch am folgenden Tage sicher am Leben waren.

Hauptsächlich nach Capellmann (l. c. p. 146 f.) möchten wir noch folgendes bemerken: Bis zum Ende des dritten Monates (manchmal auch noch später) pflegt bei einem abortus das Ei unverlebt (also der Embryo eingeschlossen in einer Hülle in Form eines Eies) abzugehen; behufs Besichtigung des foetus muß die Hülle sorgfältig eröffnet werden. Hier ist es meist sehr schwer, ein Lebenszeichen zu bemerken, da die Muskeln noch nicht so ausgebildet sind, daß sie leicht eine Bewegung machen könnten. Nur der Herzschlag kann unter günstigen Umständen schon sehr früh bemerkt werden und eine puls-förmige Bewegung wäre ein sicheres Lebenszeichen. Aber man verliere nicht zuviel Zeit mit dem Suchen nach Lebenszeichen, sondern, wenn das Ei frisch (nicht verfärbt oder faulig), der foetus weiß (nicht gelblich oder bräunlich) ist, so tauft man sofort nach Eröffnung des Eies sub conditione vitae. — Nach Schluß des dritten Mondmonates schreitet die Ausbildung der Muskeln allmählich fort, doch

wird auch hier noch sehr selten eine Bewegung an Rumpf und Extremitäten zu bemerken sein bis zum Schlusse des fünften Monates, wo die Muskeln ihre relativ vollständige Ausbildung erlangt haben. Jetzt werden eher Bewegungen der Glieder, des Brustkastens oder der Magengegend, des Mundes bemerkt werden können. Auch kann der Herzschlag jetzt oft bei Abwesenheit jedes andern Zeichens von Leben gefühlt werden.

Ausgeschlossen von der Taufe wären nur die sogenannten Molen und die Akardiaci. Unter Molen versteht man ein Gefüse oder fleischartiges Gebilde, das manchmal (aber selten) vom Mutter schoze abgeht. Diese Gebilde stammen von den Häuten eines allerdings befruchteten Eies, dessen Frucht (= Embryo) aber sehr früh abgetorben ist. „Dieselben können, wie Capellmann sagt, klein und groß sein, können dick- oder dünnwandig gefunden werden, können einer Fleischmasse ähnlich, mehr fest sein oder aus einer Menge kleiner mit Flüssigkeit gefüllter Blasen bestehen — doch findet sich in diesen Molen nie eine Spur von einem foetus.“ Der Akardiacus kommt bei Doppelbildungen als Mißgeburt vor. Capellmann sagt darüber: „Es gibt eine Mißgeburt, welcher man mit Recht selbständige Existenz absprechen kann, der sogenannte Akardiacus. Diese seltene Mißbildung besteht nur aus Bauch und Beinen . . . und wird nicht mittelst seiner eigenen Organe aus der Mutter ernährt, sondern das gleichsam in ihm fortgesetzte Blutgefäßsystem des (andern) normalen foetus ernährt ihn wie einen Anhang seiner selbst. Hier haben wir also kein selbständiges Leben, kein Individuum, keinen Menschen.“

II. Art und Weise, die heilige Taufe zu spenden. Wir gehen nun zur Beantwortung der Frage über, in welcher Weise die Taufe an Embryonen und foetus abortivi zu spenden sei. Der Klarheit wegen müssen wir verschiedene Fälle unterscheiden und wir nehmen als ersten Fall jenen, bei welchem der foetus oder Embryo noch umgeben von der Hülle (secundina) ausgestoßen wurde. Es pflegt dies bis zum Ende des dritten Monates, manchmal auch später noch zu geschehen. Zunächst fragt es sich hier: Wäre die Taufe geltig, wenn das Wasser nur die secundina, nicht aber den foetus selbst benetzt? Die früheren Theologen geben gewöhnlich an, daß eine solche Taufe wahrscheinlich geltig sei, denn diese Hülle könne als Teil des Kindes betrachtet werden. Capellmann (l. c. p. 139) wendet sich auf Grund der Ergebnisse der Entwicklungsgeschichte gegen diese Auffassung und schreibt: „Die Eihaut ist keineswegs in ihrer Totalität eine pars infantis. Die Eihaut besteht bis zur Geburt aus drei deutlich unterscheidbaren, selbst trennbaren Häuten. Die beiden innern Häute, das Amnion und Chorion, könnte man insofern als Teile des kindlichen Körpers betrachten, als sie aus dem Ei selbst entstehen. Die äußerste Haut aber, die sogenannte Decidua, entsteht aus der Schleimhaut des Uterus, gehört also der Mutter an und kann in keiner Weise als pars infantis angesehen werden.“ Aber auch abgesehen von

diesem physiologischen Grund betreff die Entstehung dieser Häute muß man sagen, daß die secundina wohl nicht gut als eine pars infantis betrachtet werden kann, da sie ja doch nur als schützende Hülle den foetus umgibt und in keiner Weise in einem eigentlichen organischen Verbande mit dem Körper des Kindes steht. Weil also die Giltigkeit einer bloß auf die secundina gespendeten Taufe in einem so hohen Grade unwahrscheinlich ist, so ist in der Praxis von einer solchen Taufe besser ganz abzusehen und dafür umso mehr zu trachten, auf den foetus selbst das Wasser zu applizieren. Tatsächlich wird auch z. B. von P. Noldin oder in der „Unterweisung der katholischen Hebammie“ (Klagenfurt) diese bedingte Taufe in secundina nicht mehr in Betracht gezogen.

Die Taufe selbst kann in unserem vorgelegten ersten Fall entweder per immersionem oder per infusionem gespendet werden.

Handelt es sich um einen foetus in den ersten zwei Monaten, so wird die Taufe besser per immersionem vorgenommen und zwar in folgender Weise: Man ergreife mit dem Daumen und Zeigefinger der beiden Hände das ausgestoßene Gebilde an einer Falte der Eihaut, tauche es in ein lauwarmes Wasser, zerreiste im Wasser sorgfältig die Eihaut, so daß das Fruchtwasser abfließt und das Taufwasser den ganzen foetus benetzt, und spreche die Worte: „Wenn du lebst (oder: wenn du fähig bist), so taufe ich dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes“, und dann hebe man den foetus (das ganze Gebilde) wieder aus dem Wasser.

Bei praktischen Unterweisungen wird es gut sein, eigens zu erinnern, die Eihaut müsse unter dem Wasser so zerrissen werden, daß das Fruchtwasser abfließt und der foetus vom natürlichen Wasser bespült wird.

Die letzten Worte „und dann hebe man den foetus wieder aus dem Wasser“ haben wir nach Lehmkuhl (I. n. 74 in nota) absichtlich beigefügt, damit jeder Zweifel an der Giltigkeit der Taufe ausgeschlossen sei. „Aliquatenus dubius etiam censetur baptismus, jo schreibt Lehmkuhl an einer anderen Stelle (I. c. n. 62, 5) si quis projicitur in flumen vel puteum, dum qui projicit, pronuntiat verba formae cum vera baptizandi intentione; nonnulli enim scriptores cum Soto et Tolet putant, praeter immersionem etiam emersionem ex aqua a baptizante esse efficiendam.“

Befindet sich der foetus, welcher umgeben von der secundina ausgestoßen wird, bereits im dritten oder vierten Monat, so kann die Taufe auch ganz gut per infusionem stattfinden. Man nehme das ganze ausgestoßene Gebilde, öffne vorsichtig die Eihaut und lasse das Fruchtwasser langsam abfließen; dann gieße man lauwarmes Wasser über die Frucht und spreche gleichzeitig die Taufworte. Capellmann bemerkt hiezu, um diese Methode zu begründen: „Bei vorsichtiger Öffnung des Eies und langsamem, d. h. nicht unvorsichtig plötzlichem Abfluß des Fruchtwassers wird die Berührung der

Luft den noch so kleinen foetus nicht momentan töten. Bei den allerkleinsten Früchten mag die Taufe per immersionem gut sein . . . aber nach der sechsten Woche schon sehe ich die Notwendigkeit, per immersionem zu taufen, nicht mehr ein. Der foetus ist schon so groß, 17 bis 25 m/m , daß er leicht genug per infusionem getauft werden kann".

Über das Größenverhältnis der Embryonen notieren wir aus Dr. L. Landois' Lehrbuch der Physiologie des Menschen (S. 1042) folgendes: Am Ende des ersten Monates: Größe des Eies 17·6 m/m , des Embryo 8 bis 11 m/m ; am Ende des zweiten Monates: Größe des Eies 6 $\frac{1}{2}$ c/m , des Embryo 26 m/m ; am Ende des dritten Monates: Ovum gänseeig groß, Embryo 6 bis 11 c/m .

Gehen wir nun zum zweiten Fall, wenn nämlich ein foetus immaturus, wie es nämlich nach dem dritten oder wenigstens nach dem vierten Monate zu geschehen pflegt, bereits frei, also nicht mehr umschlossen von der secundina, geboren wird. Die Taufe bietet in diesem Falle gar keine Schwierigkeiten und hat so zu geschehen, wie überhaupt die Nottaufe gegeben wird, wenn geborene Kinder in Lebensgefahr sich befinden. Diese Lebensgefahr ist aber wohl immer, wenn ein Kind vor dem siebenten Mondmonat geboren wird, anzunehmen und daher ist jedem foetus immaturus die Nottaufe zu erteilen.

Die weiteren Fälle betreffen die Taufe eines foetus, der noch nicht geboren wurde. Es ist zu bemerken, daß einem foetus nondum editus nur dann die Taufe erteilt werden darf, wenn Gefahr vorhanden, daß er lebend nicht mehr zur Welt kommen werde. Und so nehmen wir als dritten Fall jenen, der im Rituale Rom. so klar enthalten ist, daß wir nur dessen Worte mitzuteilen brauchen: „Si infans caput emiserit et periculum mortis immineat, baptizetur in capite; nec postea, si vivus evaserit, erit iterum baptizandus. At si aliud membrum emiserit, quod vitalem indicet motum, in illo, si periculum impendeat, baptizetur; et tunc, si natus vixerit, erit sub conditione baptizandus eo modo, quo supradictum est: Si non es baptizatus, ego te baptizo“ etc. Wenn also das Köpfchen des Kindes bereits geboren ist und es wird die Taufe auf das Köpfchen gegeben, so ist die Taufe sicher gültig; wäre die Taufe nur auf einen Arm oder einen Fuß des Kindes gegeben worden, so ist die Gültigkeit der Taufe unsicher und muß daher auf das Haupt des Kindes wiederholt werden. Daher ist die Anweisung, welche Graßner in seiner Pastoral (S. 620) gibt, ganz richtig: „Kommt zuerst eine Hand oder ein Fuß zum Vorschein, so müßt ihr (Hebammen) bedingungsweise tauften; kommt nachher das Köpflein zum Vorschein und dauert die Lebensgefahr für das Kind fort, so habet ihr die Taufe noch einmal auf das Köpflein bedingungsweise zu erteilen, weil es nicht gewiß ist, ob die Taufe auf die Hand oder den Fuß gegolten habe. Könne aber das Köpflein zuerst zum Vorschein, so hättet ihr die Taufe unbedingt zu erteilen und dürftet sie, nachdem das Kind zur Welt gebracht worden, nicht mehr wiederholen, weil die Taufe auf das zum Vor-

schein gekommene Haupt gewiß gilztig ist.“ Die Bedingung, welche bei der ersten Taufe auf den Arm oder Fuß des Kindes beizusezen ist, könnte lauten: *Si possum = wenn ich dich taufen kann.*

Ein vierter Fall wäre, wenn der foetus zwar noch in keiner Weise zum Vorschein gekommen, aber doch die Geburt schon im Gange wäre und der foetus, bereits losgelöst von der secundina, behufs der Taufe erreicht werden kann. In diesem Falle könnte man sich zum Zwecke der Taufe einer Spritze bedienen, welche den Vorteil größerer Sicherheit bietet, daß das Wasser abfließt. Die Taufe kann aber auch mit dem stark benetzten Finger gespendet werden, nur wäre zu beachten, daß man das Wasser dann mit dem Finger, so gut es geht, auseinanderteile und nicht bloß mit dem befeuchteten Finger den foetus berühre oder antupfe. Berardi (*Praxis conf.* p. 673) glaubt, am besten könne man sich eines nassen Schwammes oder einer nassen Baumwolle oder eines feinen Tüchlein bedienen. Ist ein Kind in *utero matris* getauft worden, so ist, wenn das Kind dann doch noch lebend geboren wird, die Taufe immer *sub conditione* zu wiederholen und dies auch selbst in dem Falle, daß man sicher glaubte, das Wasser sei auf das Haupt des Kindes gewiß appliziert worden. Denn wenn auch für diesen Fall, wie Ballerini darlegt, speculative die Giltigkeit der Taufe nicht bezweifelt werden kann, so hat sich doch die *Congregatio Concilii* in einer Entscheidung vom 12. Juli 1794 dahin ausgesprochen, die Taufe sei *sub conditione* zu wiederholen. Der Fall war folgender: Bei einer schweren Geburt hatte der Arzt dem Kinde in *utero matris* die Not-taufe erteilt und er bezeugte, mit physischer Notwendigkeit habe das Wasser die Kopfhaut des Kindes benetzt; deshalb weigerte sich der Pfarrer, die Taufe auch nur bedingt zu wiederholen; die Eltern aber verlangten die Wiederholung der Taufe. Der Fall kam nach Rom und die Konzils-Kongregation entschied zu Gunsten der Eltern, die Taufe sei bedingt zu wiederholen. Daraus folgt wenigstens dies, daß auch in diesem Fall die Taufe bedingt wiederholt werden kann. Es fiel mir daher auf, daß in der bereits genannten Unterweisung der katholischen Hebamme (Slagenfurt) S. 28 ausdrücklich steht: „Das schon geborene Kind darf niemals, auch nicht bedingt getauft werden, wenn das Kind schon im Mutterleibe am Kopfe getauft worden wäre.“

Was wäre aber zu tun, wenn bei diesem vierten Falle das Kind noch von der Eihaut umschlossen wäre?

Weil die Taufe, bei welcher nicht auf den foetus selbst, sondern nur auf die secundina das Wasser appliziert würde, ganz unsicher und wohl als ungültig zu betrachten ist, so ist auf die secundina die Taufe nicht zu geben. Es muß also, wenn die Lage des Kindes es doch möglich macht, zuerst die Eihaut geöffnet werden, um dann das Wasser auf das Kind selbst applizieren zu können. „Mit einer Spritze,“ sagt Capellmann (l. c. p. 139), „kann man ja selbst durch

eine kleinere, etwa künstlich herzustellende Deffnung in den Eihäuten das Wasser sicher auf den Kindesteil infundieren.“

Im II. B. n. 239 schreibt Gury: „Recentius autem medicorum peritia aliam methodum invexit, qua certius puer nondum in lucem editus baptizari potest. Inventum nimirum est instrumentum, quo secundina discinditur et sic aqua, alio instrumento adhibito, ad ipsum foetus corpus immediate tangendum pervenire potest.“ Es scheint, daß Gury an dieser Stelle auch jenen Fall meinte, in welchem bei noch früher Schwangerschaftszeit die via naturalis so enge ist, ut ne digito quidem penetrari posset. Capellmann (l. c. p. 140) warnt vor einem solchen Verfahren und weist darauf hin, daß die vorzeitige Zerstörung der Fruchtblase und der daraus folgende vorzeitige Wasserabfluß sehr störend auf den Verlauf der Geburt einwirken, die Gefahr für das Kind nur vermehren und sogar für die Mutter möglicherweise bedenklich sein würden; außerdem bleibt die Giltigkeit der Taufe in einem solchen Fall doch immer unsicher. — Zedenfalls scheint es nur Sache des Arztes zu sein, einen so tiefen Eingriff machen zu dürfen. Daher sagt auch Berardi (Praxis conf. p. 674): „Sed operatio huiusmodi ad peritos spectat.“ In einer Unterweisung für Hebammen wird es genügen, denselben zu sagen, daß sie, um die Taufe in utero matris spenden zu können, nur dann die Eihaut durchbrechen dürfen, wenn es die Lage des Kindes gestattet und es ohne Gefährdung der Mutter geschehen kann. Auch die schon zitierte Unterweisung von Klagenfurt enthält diesbezüglich folgende Stelle: „Solange noch die Eihaut das Kind oder einen Teil des Kindes (?) umgibt, darf die Nottaufe nicht vorgenommen werden, sondern es müßte, wenn es nach den Vorschriften der Hebammeninstruktion oder den Weisungen des Hebammenunterrichtes ohne Schaden oder Gefährdung des Kindes oder der Mutter geschehen kann, die Eihaut zuvor ganz oder wenigstens teilweise losgelöst werden, damit man einen wirklichen Teil des Kindes begießen oder taufen könne.“

Die Taufe in utero matris ist besonders in jenen Fällen nicht zu unterlassen, wenn der Arzt darangeht, etwa durch Deffnung der Eihaut den abortu-einzuleiten und die Gefahr bestünde, daß das Kind nicht mehr lebend zur Welt komme oder wenn der Arzt (ohne Zustimmung des Priesters) darangeht, die Kraniotomie oder eine andere ähnliche Operation am Kinde vorzunehmen. Wenn schon das zeitliche Leben des Kindes nicht mehr zu retten ist, so soll doch wenigstens für dessen übernatürliches Leben gesorgt werden.

Hier möchten wir eine quaestio theologica einschalten.

Wie hier in diesem letzten Falle, so erwähnten wir auch schon im ersten Falle der Deffnung, des Durchstechens der Eihaut (secundina) behufs Spendung der Taufe. Durch vorzeitige Deffnung der Eihaut wird der Tod des Kindes herbeigeführt, dasselbe muß, wenn auch nicht augenblicklich, doch bald sterben; die Deffnung der Eihaut ist also ein acceleratio mortis. Deshalb könnte jemand gegen

dieses Verfahren Bedenken haben und sagen: Die Öffnung der Eihaut ist eine occisio infantis; es ist aber unerlaubt, einen Unschuldigen zu töten, also muß es auch unerlaubt sein, das Kind zu töten, um es zu taufen. Non sunt facienda mala, ut eveniant bona, daher z. B. wie der heilige Thomas (3. 9. 68. a. 11 ad 3) ausdrücklich sagt: „homo non debet occidere matrem, ut baptizet puerum.“

Darauf antworten wir: Zunächst ist zu beachten, daß in allen Fällen, wo behufs der Taufe die Eihaut durchstochen wird (das periculum mortis ist ja der Grund, warum man die Taufe spendet), das Kind ohnedies auch sonst bald sterben würde; es ist also nur eine unbedeutende Verkürzung des Lebens. Dazu kommt, daß diese kurze Lebenszeit, die das Kind verliert, für das Kind gar keinen Wert und keine Bedeutung hat, es kann ja selbstverständlich für die Ewigkeit sich nichts verdienen. Daher sagt auch der heilige Alphons (l. 6 n. 106 in fine): „negligi potest parva illa vitae iactura, ut infans vitam aeternam consequatur.“ Berardi (Praxis conf. p. 673) schreibt in dieser Frage: „Verum est quod abruptio membranae et infusio aquae foetum occidit; sed ex una parte, si foetus intelligereret, de hoc contentus esset et ex alia praesumendum est omnino, quod Deus quoque contentus sit. Porro Gousset, Debreyne, Capellmann aliique sic faciendum esse docent et ne per somnium quidem heic homicidii reatum contrahi posse cogitarunt.“ Sollte man aber mit dem, was hier vom heiligen Alphons und von Berardi mehr nach dem gesunden Menschenverstand als nach theologischen Prinzipien gesagt wurde, nicht befriedigt sein, so weisen wir auf das zurück, was wir am Schlüsse unserer Vorbemerkungen berührt haben, daß es nämlich dem cl. P. Lehmkühl, ebenso dem Ballerini und anderen angeföhnten Theologen erlaubt erscheint, ad salvandam matrem per scissuram membranae abortum inducere. Wenn dies aber erlaubt erscheint propter bonum vitae temporalis matris, muß es a fortiori auch als erlaubt gelten propter bonum vitae aeternae infantis. Man beachte folgendes: In soweit man auf den Willen, auf die Intention schaut, ist es klar, daß diese acceleratio mortis nur ein voluntarium indirectum ist, denn man will ja das Kind nicht töten, sondern taufen. Weiters: Die disruptio membranae und infusio aquae, vorgenommen behufs der Taufspendung, ist in sich eine actio indifferens, obwohl ich allerdings weiß, daß dadurch der Tod beschleunigt wird. Aus dieser actio folgt aeque immediate bonus et malus effectus, — bonus effectus scl. baptismus, malus effectus aliqualis abbreviatio vitae. Scharfsinnig bemerkt nun Ballerini (Gury I. n. 403 nota): „Ut licite possis causam ponere mortis, oportet, ut occisionem neque ut finem intendas, neque assumas ut medium ad alium finem (utroque enim modo directe eam velles); sed tantum indirecte eam inferas scl. ponendo causam istius mortis non propter coniunctionem, quam eadem causa habet cum eo effectu seu

morte innocentis, sed solum propter coniunctionem, quam habet aequae immediatam cum alio effectu. Sic enim id agis et intendis, quatenus iunctum est cum effectu licite appetibili, non quatenus per accidens nexus est cum alio effectu, quem intendere non potes, licet possis eum ex iusta causa permettere.“ Gerade das trifft in unserer Frage zu: Ich öffne die Eihaut nicht wegen der Verbindung, die zwischen dieser Öffnung und der Beschleunigung des Todes besteht, sondern nur wegen der Verbindung, welche zwischen dieser Öffnung und der Spendung der Taufe besteht; also die Beschleunigung des Todes ist nicht das medium für die Taufe, ich töte nicht, um taufen zu können, sondern ich öffne die Eihaut und taufe, und lasse die Beschleunigung des Todes zu, welche allerdings aequae immediate aus meiner Handlung folgt.

Ganz analog unserem Falle geben auch schon die alten Theologen allgemein zu, daß es erlaubt, ja sogar geboten wäre, ein Kind, das ohnedies bald sterben müßte, mit eiskaltem Wasser zu taufen, wenn kein anderes Wasser vorhanden wäre, wenn auch dadurch der Tod beschleunigt würde. (cf. Alphons. I. 6. n. 106 in fine). Denn auch in diesem Falle folgt aus der actio (Begießen mit kaltem Wasser) aequae immediate der effectus bonus und der effectus malus; hic permittitur, ille intenditur. Ganz anders wäre es in dem Falle, wenn man den abortus einleiten würde, damit das Mädchen ex delicto gravida nicht vom wütenden Vater erschlagen werde. Diese Einleitung des abortus ist schon ab initio unerlaubt, denn hier wird immediate der abortus, die occisio herbeigeführt, und diese occisio ist erst das medium, wodurch das Mädchen sich sichern will vor der Wut des Vaters. Hier kann man nicht mehr sagen: permittitur mors infantis, sondern man muß sagen: intenditur mors infantis quamvis non in se sed tamen ut medium ad optimendum alium effectum.

Es erübrigst noch jene Fälle zu besprechen, bei welchen die Taufe in Verbindung steht mit der sectio caesarea (Kaiserschnitt).

Im allgemeinen gilt als Grundsatz: Mater non tenetur ad subeundam hanc operationem, si ex circumstantiis est valde periculosa. Capellmann hebt hervor, daß durch die Fortschritte der chirurgischen Wissenschaft nicht bloß die großen Schmerzen durch die Chloroformnarkose fast beseitigt werden können, sondern auch die Gefahr bedeutend verringert ist; hingegen macht er aufmerksam, daß auch die beliebte Verkleinerung des Kindes nicht ohne Gefahr für die Mutter ist. In zwei Fällen erscheint diese Operation vom medizinischen Standpunkt aus als angezeigt: 1. Wenn der foetus, weder lebend noch tot, nicht einmal durch Verkleinerung auf dem gewöhnlichen Wege herausbefördert werden konnte (absolute Indikation zum Kaiserschnitt). Unterbleibt der Kaiserschnitt, so ist Mutter und Kind tot. 2. Wenn das Kind nur durch Verkleinerung stückweise auf dem gewöhnlichen Weg

herausbefördert werden kann. Damit diese Verkleinerung des Kindes erlaubt ist, muß der Tod des Kindes abgewartet werden; in diesem Falle ist also immer der Tod des Kindes sicher und der Mutter muß mittelst einer schmerzlichen und immerhin auch gefährlichen Operation das Kind genommen werden. In diesen beiden Fällen ist die Vornahme des Kaiserschnittes nicht bloß erlaubt, sondern eher eine Pflicht, wenn dadurch die Gefahr für die Mutter nicht wesentlich vergrößert wird.

Wird der Kaiserschnitt vorgenommen, so ist in betreff der Taufe keine Schwierigkeit; das Kind wird ja lebend extrahiert und kann dann fogleich getauft werden.

Unterbleibt der Kaiserschnitt, und läßt man entweder das Kind absterben oder schreitet man zur Verkleinerung des noch lebenden Kindes, so ist in jedem Fall für die Taufe des Kindes zu sorgen. Und hier wäre auch, wie mir scheint, die Anwendung jenes Instrumentes am Platz, dessen Gury II. n. 239 erwähnt. Wäre es aber unmöglich, das Kind zu taußen, so wäre dies ein Grund, daß die Mutter umso mehr verpflichtet ist, sich dieser Operation zu unterziehen, ausgenommen es wäre dieser Eingriff für die Mutter proximum mortis periculum. Würde aber diese Operation den sicherer Tod der Mutter herbeiführen, so wäre die Vornahme unerlaubt, nam non licet occidere matrem, ut baptizetur puer.

Der Kaiserschnitt wird auch nach dem Tode der Mutter vorgenommen und zwar behufs der Tauffpendung und eventuell auch um das Leben des Kindes zu retten. Schon bei den Römern war diese Operation durch die lex regia, die Numa Pompilius gegeben haben soll, bei fürtzlich verstorbenen schwangeren Frauen vorgeschrieben. Der ältere Plinius zählt in seiner Hist. nat. mehrere berühmte Männer auf, die auf diese Weise das Licht der Welt erblickten und sagt: „primusque Caesaram a caeso matris utero dictus, qua de causa et Caesares appellati“; also a caeso matris utero soll der Name Caesar herkommen; jedenfalls erklärt sich aus dieser Stelle auch sehr gut die Bezeichnung sectio caesarea. Die Kirche übernahm dieses Gesetz und schrieb diese Operation schon der Taufe wegen vor. So sagt das Rituale Romanum: „Si mater praegnans mortua fuerit, foetus quam primum extrahatur; ac, si vivus fuerit, baptizetur.“ Da nach ziemlich allgemeiner Annahme die animatio foetus schon bei der Empfängnis stattfindet, so folgt daraus, daß der Kaiserschnitt auch dann zu geschehen hat, wenn seit der Empfängnis auch nur kurze Zeit verflossen ist. So sagt auch Lehmfuhl (II. n. 75): Igitur mortua matre, nullum dubium est, quin sectio fieri possit et debeat, idque etiamsi conceptio a brevi tempore facta sit. Befindet sich die Mutter bereits nach dem siebenten Mondmonat der Schwangerschaft, dann muß diese sectio auch geschehen, um das Leben des Kindes zu erhalten und ist daher auch durch die weltlichen Gesetze vielfach von diesem Zeitpunkte an vorgeschrieben.

Wäre der foetus sicher bereits abgestorben, so hätte es keinen Zweck, den Mutter schoß zu öffnen; ein Zeichen des eingetretenen Todes des foetus wäre es, wenn eine faulige (Fäulnis anzeigenende) Flüssigkeit von der Mutter abgegangen ist. Capellmann (l. c. S. 27) sagt allerdings: „In den ersten (drei) Monaten der Schwangerschaft dürfte allerdings keine Aussicht vorhanden sein, daß das Ei durch den Kaiserschnitt lebend extrahiert werden könnte.“ Gleichwohl getraue ich mir nicht deshalb zu sagen, der Kaiserschnitt dürfe für die ersten drei Monate unterbleiben; denn wenn auch die Aussicht eine geringe ist, so ist es doch keineswegs ausgeschlossen, daß der foetus noch lebend extrahiert und somit getauft werden kann; diese Möglichkeit ist umso größer, wenn die Mutter plötzlich oder nach ganz kurzer Krankheit stirbt.

Sobald die Mutter stirbt, ist der Arzt herbeizurufen. Unterdessen halte man den Körper der Mutter warm; den Mund der Mutter offen zu halten (wie häufig angegeben wird), ist von keiner Bedeutung. Noch besser ist es, den Arzt schon früher, sobald man eine Todesgefahr bemerkt, zu verständigen, damit er sich bereit halte.

Die Operation hat, nachdem der Tod der Mutter konstatiert ist, sobald als möglich zu geschehen, weil ja Gefahr im Verzuge ist. Jedoch darf sie nicht unterbleiben, wenn auch bereits mehrere Stunden seit dem Tode der Mutter verstrichen wären, denn manchmal überlebt das Kind die Mutter um viele Stunden, ja sogar um einen oder zwei ganze Tage wie Gangiamila in seiner *Sacra Embryologia* l. 2. c. 4 durch Beispiele zeigt.

Wenn der Arzt unmöglich zu haben wäre, so soll eine andere Person, die hiezu geeignet ist, vielleicht die Hebammie, ex caritate die Operation vornehmen; jedoch ist zu beachten, daß man ja früher den Tod der Mutter durch eine Amtsperson konstatieren lasse, damit man nicht in Konflikt mit dem weltlichen Gesetze oder in große Unannehmlichkeiten von Seite der Verwandten komme. Soll etwa im äußersten Notfalle sich der Priester zur Vornahme dieser Operation herbeilassen? Es liegt allerdings kein kirchliches Gesetz vor, welches dem Priester dies verbieten würde. Aber doch stimme ich gerne dem Gouffet, Scavini, Kenrick, Berardi, Noldin, Capellmann und anderen bei, welche sagen, verpflichtet sei hiezu der Priester nie, vielmehr sei dem Priester abzuraten, wie Noldin (*De Sacram.* n. 68, c) sagt: „um propter indecentiam tum propter periculum maioris mali, quod ex oblocutionibus malevolorum religioni oriri potest“; wohl aber soll er so gut er kann Sorge tragen, daß die Operation durch jemand anderen geschehe.

Wäre es möglich, das Kind mortua matre noch vor der *Sectio caesarea* im Mutterleibe zu taufen, so soll es geschehen, wegen der Gefahr, daß das Kind vor der künstlichen Entbindung stirbt; nach der künstlichen Entbindung ist dann die Taufe sub conditione zu wiederholen.

Wir möchten noch eine Stelle aus der Theol. moralis (t. II. de bapt c. 4, 9. 21) des A. Haine anführen, weil sie einen Winf enthält, der manchmal Beachtung verdienken könnte: „Quoniam dum moritur femina grāvida, praeſertim primis et ultimis mensibus a conceptione, seu, ut dicit De Breyne, primis diebus a conceptione, exeunte mense tertio, et ad finem mensis noni saepe evenit, ut in agonia foetum ejiciat, et nisi attendatur, suffocetur infans in lecto; idcirco pastoris est admonere obstetrices vel alias feminas, quae aegrotæ invigilant, ut ad hoc accurate attendant.“

Hiermit schließen wir unsere Ausführungen. Wie wir schon anfangs bemerkten, kommt der Priester selbst wohl nicht leicht in die Lage, bei Embryonen oder foetus abortivi die Taufe vorzunehmen, seine Sache ist es vielmehr, auf die Aerzte, Hebammen und Mütter einzutragen, daß in dieser wichtigen Angelegenheit nichts versäumt werde. P. Lehmkuhl (Th. m. II. n. 74) sagt ausdrücklich: gravem esse obligationem parochorum curandi, ut obstetrices, medici vel matres hac de re moneantur, ne eorum incuria minimi foetus abortivi non baptizati in latrinam proiificantur.“ Mit Recht, so fügt er bei, werden in manchen Diözesen durch eine eigene Vorschrift die Pfarrer erinnert, daß sie diesbezügliche Unterweisungen zu geben, von welchen das ewige Heil so vieler abhängt, ja nicht unterlassen. — Der Seelsorger möge also 1. bei Unterweisungen von Hebammen, besonders wenn eine solche neu angestellt wird, oder ein unliebsamer Vorfall eine Veranlassung gibt, auch diesen Punkt recht betonen, daß auch noch ganz unentwickelte Kinder zu taufen sind, und die Hebammen möchten, denn diese sind am ehesten in der Lage, auch einzelne Mütter data occasione mit den gegebenen Anweisungen bekannt machen. 2. Weil man diesen Gegenstand nicht öffentlich (höchstens bei geschlossenen Standesunterweisungen) besprechen kann, so glauben wir, es sei der Brautunterricht die passendste Gelegenheit, den angehenden Müttern wenigstens die notwendigsten und wichtigsten diesbezüglichen Punkte beizubringen. Man möge also für den Brautunterricht doch wenigstens einige Sätze sich notieren über die Notwendigkeit der Taufe von foetus abortivi und wie dieselbe zu erteilen sei. — Bringt man in Erfahrung, daß einer Frau ein abortus begegnet sei, so lasse man sie rufen und gebe ihr eigens eine Unterweisung, denn einer solchen Frau kann es auch ein zweitesmal so ergehen. P. Lehmkuhl sagt, daß man auch bei Gelegenheit der Beicht, die eine Frau bald nach der Trauung ablegt, eine diesbezügliche Mahnung ganz gut geben kann.